

**INHALT:**

- Satzung der Stadt Starnberg zur 9. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Wasserabgabensatzung (WAS) vom 22.11.1993
- Satzung der Stadt Starnberg zur 1. Änderung der Wasserabgabensatzung vom 03.11.1992 für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Starnberg (Wasserabgabensatzung – WAS –)
- Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 8402 Landstetten Nord, Gemarkung Landstetten; Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung
- Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8140 II Tutzing-Hof-Platz als vorhabenbezogener Bebauungsplan, Gemarkung Starnberg; Erneute öffentliche Auslegung
- 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8045 für das Gebiet Max-Josephs-Höhe südlich der Riedeselstraße, Gemarkung Söcking; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- Öffentliche Auslegung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Berg; Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 2 BauGB a. F.). Diese Bekanntmachung gilt auch als Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
- Öffentliche Auslegung der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Berg; Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 2 BauGB). Diese Bekanntmachung gilt auch als Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg**Satzung der Stadt Starnberg zur 9. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Wasserabgabensatzung (WAS) vom 22.11.1993**

Die Stadt Starnberg gibt rückwirkend zum 01.01.2005 die Änderung der Wasserabgabensatzung vom 03.11.1992 sowie die Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Wasserabgabensatzung (WAS) vom 22.11.1993 zuletzt geändert mit Satzung vom 17.12.2002 bekannt.

Satzung der Stadt Starnberg zur 9. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Wasserabgabensatzung (WAS) vom 22.11.1993

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2002 (GVBl. S. 322) und Art. 8, 9 und 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S.98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272) sowie der Änderungsvereinbarung vom 16.02.2005 der Stadt Starnberg und vom 28.02.2005 der Gemeinde Gauting zur Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Gauting vom 07.07./20.07.1988 erlässt die Stadt Starnberg für das Gebiet der Stadt Starnberg und für die Einöde Taubenhüll der Gemeinde Gauting folgende

SATZUNG:
§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung vom 22.11.1993 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 44) zuletzt geändert durch Satzung vom 17.12.2002 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 48), wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Stadt Starnberg und für die Einöde Taubenhüll der Gemeinde Gauting, einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenn-durchfluss (Qn)				
Bis 2,5 m³/h	netto	30,72 €/a,	incl. 7% MwSt.	32,87 €/a
Bis 6,0 m³/h	netto	36,84 €/a,	incl. 7% MwSt.	39,42 €/a
Bis 10,0 m³/h	netto	42,96 €/a,	incl. 7% MwSt.	45,97 €/a
Über 10,0 m³/h	netto	263,88 €/a,	incl. 7% MwSt.	282,35 €/a

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt netto 0,99 EUR, inklusive 7% MwSt = 1,06 EUR pro Kubikmeter entnommenes Wasser.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.
Starnberg, den 26.04.2005

STADT STARNBERG
Ferdinand P f a f f i n g e r, Erster Bürgermeister

Satzung der Stadt Starnberg zur 1. Änderung der Wasserabgabensatzung vom 03.11.1992 für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Starnberg (Wasserabgabensatzung – WAS –)

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 86), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2003 (GVBl. S. 497) und Art. 8, 9 und 14 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S.98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272), sowie der Änderungsvereinbarung vom 16.02.2005 der Stadt Starnberg und vom 28.02.2005 der Gemeinde Gauting zur Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Gauting vom 07.07./20.07.1988 erlässt die Stadt Starnberg für das Gebiet der Stadt Starnberg und für die Einöde Taubenhüll der Gemeinde Gauting folgende

SATZUNG:
§ 1

Die Wasserabgabensatzung vom 03.11.1992 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 47 vom 03.12.1992), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Starnberg betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet der Stadt Starnberg und für die Einöde Taubenhüll der Gemeinde Gauting.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.
Starnberg, den 27.04.2005

STADT STARNBERG
Ferdinand P f a f f i n g e r, Erster Bürgermeister

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 8402 Landstetten Nord, Gemarkung Landstetten Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung

Das Landratsamt Starnberg hat mit Bescheid 24.11.2004 die vom Stadtrat am 01.07.2004 als Satzung beschlossene Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 8402 Landstetten Nord in der Fassung vom 01.07.2004 genehmigt. Die Satzung mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im

Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 305,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung beim Zustande-

kommen einer Satzung unbeachtlich, wenn die in Fällen einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung oder in Fällen von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 des Baugesetzbuches) im Falle der in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 des Baugesetzbuches mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, den 29.04.2005

STADT STARNBERG
Ferdinand P f a f f i n g e r, Erster Bürgermeister

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8140 II Tutzing-Hof-Platz als vorhabenbezogener Bebauungsplan, Gemarkung Starnberg**Erneute öffentliche Auslegung**

Der Bebauungsplan-Entwurf i. d. F. vom 20.12.2004 mit Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit

vom 17.05.2005 bis 01.06.2005

bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt – Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 306,

während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Bebauungsplan-Entwurf lag bereits öffentlich aus, die öffentliche Auslegung ist zu wiederholen, da der Stadtrat aufgrund der Anregungen zur ersten öffentlichen Auslegung Änderungen beschlossen hat.

Anregungen zum Bebauungsplan-Entwurf können während der Auslegungsfrist nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden.

Starnberg, den 29.04.2005

STADT STARNBERG
Ferdinand P f a f f i n g e r, Erster Bürgermeister

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8045 für das Gebiet Max-Josephs-Höhe südlich der Riedeselstraße, Gemarkung Söcking**Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Stadtrat hat am 25.04.2005 den Bebauungsplan in der Fassung vom 29.12.2004 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im

Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 305,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn die in Fällen einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes oder in Fällen von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 des Baugesetzbuches) im Falle der in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 des Baugesetzbuches mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, den 29.04.2005

STADT STARNBERG
Ferdinand P f a f f i n g e r, Erster Bürgermeister



Kurzzeitpflege

Zur Entlastung der häuslichen Pflege bieten die Altenpflegeeinrichtungen des Landkreises Kurzzeitpflege für die Dauer von bis zu 4 Wochen an.

Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen kann beim Landratsamt Starnberg/Sozialamt angefordert werden.

Tel.: (0 81 51) 148 - 475



Beratungsstelle für Suchtkranke und Angehörige

im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg, Dampfschiffstraße 2a

Wir bieten an:

Beratung über Behandlungsmöglichkeiten,
Vermittlung von ambulanten und stationären Hilfen,
Nachsorge, Wiedereingliederungshilfe,
Familienberatungen, Gruppen- und Einzelgespräche.
Auf Wunsch auch anonym.

Bitte Terminvereinbarung unter Telefon (08151) 148-900

QUALIFIZIERT • ANBIETERUNABHÄNGIG • VERBRAUCHERNAH



NEU: Energieberatung der Verbraucherzentrale Bayern e.V. im Landratsamt Starnberg

Ab sofort bieten wir einmal im Monat kostenlose telefonische und persönliche Beratung zu:

Heizungsanlagen in Alt- und Neubauten, Warmwasserbereitung, baulicher Wärmeschutz, Solartechnik, Feuchtigkeit und Schimmelbildung, Energieeinsparverordnung und anderen Themen.

Nächster Termin: Donnerstag, 12. Mai 2005

14 bis 15 Uhr telefonische Beratung
15 bis 18 Uhr persönliche Beratung

Die erforderliche Terminvereinbarung übernimmt das Landratsamt unter Tel. 08151 / 148-509.

Bekanntmachungen der Gemeinde Berg Über die öffentliche Auslegung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 2 BauGB a. F.)**Diese Bekanntmachung gilt auch als Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat hat in seinen Sitzungen am 20.05.2003 und 27.07.2004 beschlossen, den Flächennutzungsplan in den Bereichen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Gut Biberkor“ zu ändern, die nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sind.

Mit der Änderung des Planentwurfs ist das Architekturbüro Dr. Wolfgang Hesselberger, Professor-Benjamin-Allee 1, 82067 Ebenhausen, beauftragt. Die 15. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich Begründung in der Fassung vom 10.03.2005 liegt in der Zeit vom

13.05.2005 bis einschließlich 14.06.2005

im Rathaus der Gemeinde Berg, Zimmer 16, öffentlich aus und kann während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist können Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden.

Maßgeblich ist das Baugesetzbuch in seiner Fassung vom 27.08.1997.

Berg, den 28.04.2005

GEMEINDE BERG
R. M o n n, Erster Bürgermeister

Über die öffentliche Auslegung der 16. Änderung des Flächennutzungsplans Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 2 BauGB)**Diese Bekanntmachung gilt auch als Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.01.2005 beschlossen, den Flächennutzungsplan für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 71 „Höhenrain-Ost“ zu ändern und die für die Bebauung vorgesehenen Flächen als Mischgebiet darzustellen.

Mit der Änderung des Planentwurfs ist das Architekturbüro Addinger & Scharf, Beuerberger Str. 8, 82515 Wolfratshausen, beauftragt. Die 16. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich Begründung in der Fassung vom 11.01.2005 liegt in der Zeit vom

13.05.2005 bis einschließlich 14.06.2005

im Rathaus der Gemeinde Berg, Zimmer 16, öffentlich aus und kann während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist können Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden.

Berg, den 28.04.2005

GEMEINDE BERG
R. M o n n, Erster Bürgermeister



Staatlich anerkannte

Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg, Dampfschiffstraße 2a

Wir bieten an:

Schwangerschaftskonfliktberatung gem. § 219 StGB,
Allgemeine Beratungen in Schwangerschaftsfragen,
Beratungen über finanzielle Hilfen,
z. B. Landesstiftungen.

Bitte Terminvereinbarung unter Telefon

(08151) 148-920 oder 148-900

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey; Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.